

Satzung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Burtenbach

Der Markt Burtenbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürger

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Burtenbach lebenden Persönlichkeiten zuteilwerden lassen kann (Art. 16 Abs. 1 GO). Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Person durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes Burtenbach beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie in herausragender Weise das Ansehen des Marktes außergewöhnlich gemehrt hat.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenbürger wird in einer feierlichen Veranstaltung vollzogen. Dabei wird eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) durch den 1. Bürgermeister ausgehändigt.
- 3) Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Burtenbach eintragen.

§ 2 Bürgermedaille

- 1) Der Markt Burtenbach verleiht Persönlichkeiten, die sich um den Markt Burtenbach oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille. Die Verleihung kann an Personen erfolgen, die
 - 1.1) bürgerliche Ehrenrechte besitzen,
 - 1.2) allgemeines Ansehen genießen,
 - 1.3) sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl des Marktes Burtenbach besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die Bürgermedaille wird als Feinsilbermedaille (999/1000) ausgeführt. Sie zeigt auf einer Seite das Gemeindewappen und die Inschrift „Markt Burtenbach“ und auf der anderen Seite den Schriftzug „Bürgermedaille - Für besondere Verdienste“ sowie den Namen des Trägers und das Datum der Verleihung sowie eine Ehrenraute.
- 3) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde, in der die Anerkennung des Marktes Burtenbach samt Gemeinderatsbeschluss erwähnt ist, in einer feierlichen Veranstaltung überreicht.
- 4) Der Träger der Bürgermedaille soll sich in das Goldene Buch des Marktes Burtenbach eintragen.

§ 3 Eigentum

Die Bürgermedaille wird mit Aushändigung Eigentum des/der Ausgezeichneten. Sie bleibt nach dem Tode seinen/ihren Erben als Andenken.

§ 4 Einreichung von Vorschlägen und Verleihung

- 1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach §§ 1 - 2 sind der 1. Bürgermeister sowie die Mitgliedern des Gemeinderates. Bei den Empfehlungen ist ein strenger Maßstab anzuwenden um die Bedeutung zu wahren.
- 2) Über die Verleihung der Auszeichnungen von §§ 1 bis 2 berät und entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

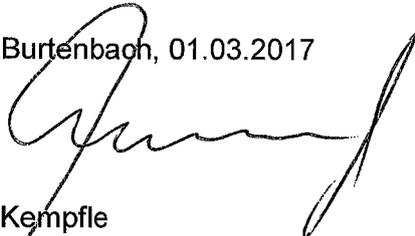
§ 5 Verlust der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnungen nach den § 1 bis 2 können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- 2) Bei Widerruf der Auszeichnungen sind der Ehrenbürgerbrief sowie die Bürgermedaille zurückzugeben.

§ 6 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung bewirkt keinen Rechtsanspruch auf Ehrungen durch den Markt Burtenbach.
- 2) Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von bereits verliehenen Ehrungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- 3) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Burtenbach, 01.03.2017

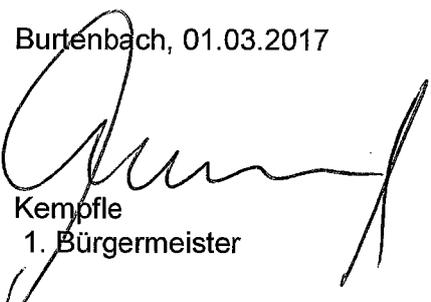


Kempfle
1. Bürgermeister



Diese Satzung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 01.03.2017 des Marktes Burtenbach bekannt gegeben.

Burtenbach, 01.03.2017



Kempfle
1. Bürgermeister



Satzung über die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Burtenbach

Der Markt Burtenbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenbürger

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Burtenbach lebenden Persönlichkeiten zuteilwerden lassen kann (Art. 16 Abs. 1 GO). Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Person durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes Burtenbach beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie in herausragender Weise das Ansehen des Marktes außergewöhnlich gemehrt hat.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenbürger wird in einer feierlichen Veranstaltung vollzogen. Dabei wird eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) durch den 1. Bürgermeister ausgehändigt.
- 3) Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch des Marktes Burtenbach eintragen.

§ 2 Bürgermedaille

- 1) Der Markt Burtenbach verleiht Persönlichkeiten, die sich um den Markt Burtenbach oder um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille. Die Verleihung kann an Personen erfolgen, die
 - 1.1) bürgerliche Ehrenrechte besitzen,
 - 1.2) allgemeines Ansehen genießen,
 - 1.3) sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellen oder sozialem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl des Marktes Burtenbach besondere Verdienste erworben haben.
- 2) Die Bürgermedaille wird als Feinsilbermedaille (999/1000) ausgeführt. Sie zeigt auf einer Seite das Gemeindewappen und die Inschrift „Markt Burtenbach“ und auf der anderen Seite den Schriftzug „Bürgermedaille - Für besondere Verdienste“ sowie den Namen des Trägers und das Datum der Verleihung sowie eine Ehrenraute.
- 3) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde, in der die Anerkennung des Marktes Burtenbach samt Gemeinderatsbeschluss erwähnt sind, in einer feierlichen Veranstaltung überreicht.
- 4) Der Träger der Bürgermedaille soll sich in das Goldene Buch des Marktes Burtenbach eintragen.

§ 3 Eigentum

Die Bürgermedaille wird mit Aushändigung Eigentum des/der Ausgezeichneten. Sie bleibt nach dem Tode seinen/ihren Erben als Andenken.

§ 4 Einreichung von Vorschlägen und Verleihung

- 1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach §§ 1 - 2 sind der 1. Bürgermeister sowie die Mitgliedern des Gemeinderates. Bei den Empfehlungen ist ein strenger Maßstab anzuwenden um die Bedeutung zu wahren.
- 2) Über die Verleihung der Auszeichnungen von §§ 1 bis 2 berät und entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 5 Verlust der Auszeichnung

- 1) Die Auszeichnungen nach den § 1 bis 2 können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.
- 2) Bei Widerruf der Auszeichnungen sind der Ehrenbürgerbrief sowie die Bürgermedaille zurückzugeben.

§ 6 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung bewirkt keinen Rechtsanspruch auf Ehrungen durch den Markt Burtenbach.
- 2) Die Gültigkeit von Beschlüssen über Ehrungen, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen ergangen sind, sowie die Gültigkeit von bereits verliehenen Ehrungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- 3) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Burtenbach, den 01.03.2017


Roland Kämpfle
1. Bürgermeister

